

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Applied Sustainable Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO ASE /HSAN-20261)**

Vom 02.07.2025

Aufgrund von Art. 9 S. 1, Art. 79 Abs. 1 S. 1, Art. 80 Abs. 1 S. 1, Art. 84 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – (BayRS 2210–1–3–WK) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) vom 09.02.2023 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

¹Der Bachelor-Studiengang "Applied Sustainable Engineering" bietet eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende, grundlegende ingenieurwissenschaftliche Ausbildung im Bereich der nachhaltigen Gestaltung, Konzeptionierung und Optimierung von technischen Produkten und Prozessen sowie deren Integration in Super-Systeme. ²Der Studiengang bietet die Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. ³Der Aufbau und die Inhalte des Curriculums richten sich nach der Vielfalt und dem schnellen technologischen und wirtschaftlichen Wandel sowie dem steten Fortschritt der Methoden und Werkzeuge des Sustainable Engineerings. ⁴Ziel des Studiums ist es, Ingenieurinnen und Ingenieure zu qualifizieren, die fachliche und praktische Fertigkeiten zur systematischen Gestaltung, Konzeptionierung und Optimierung von technischen Produkten und Prozessen beherrschen und diese interdisziplinär und kooperativ im Team unter besonderer Beachtung der Aspekte der Nachhaltigkeit in ihrem Fachgebiet anwenden können. Die deutschen Sprachkenntnisse versetzen die Studierenden nach ihrem Abschluss in die Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

§ 3

Studienrichtungen

(1) Es werden die folgenden Studienrichtungen angeboten:

- Energie- und Gebäudetechnik (EGT)
- Produktions- und Kunststofftechnik (PKT)

(2) ¹Die abschließende Wahl der Studienrichtung erfolgt für das fünfte Fachsemester. ²Falls die maximale Aufnahmekapazität für eine Studienrichtung überschritten wird, werden studienleitende Maßnahmen eingeleitet. ³Diese berücksichtigen die Ergebnisse der bisherigen Prüfungsleistungen der Studierenden. ⁴Wird die minimale Aufnahmekapazität für eine Studienrichtung nicht erreicht, entfällt die Studienrichtung. ⁵Es besteht kein Anspruch darauf, dass beide Studienrichtungen durchgeführt werden. ⁶Ein Wechsel der Studienrichtung ist im Rahmen des Auswahlverfahrens auf Antrag maximal zweimal möglich, wenn eine entsprechende Aufnahmekapazität vorhanden ist. ⁷Der Antrag ist spätestens bis vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Folgesemesters an die Prüfungskommission zu stellen. ⁸Ein Wechsel der Studienrichtung ist weiterhin nur möglich, wenn noch keine Prüfungen in der gewählten Studienrichtung angetreten wurden. ⁹Wurden Prüfungen bereits angetreten, ist ein Wechsel nur möglich, soweit dasselbe Modul in der neuen

Studienrichtung angeboten wird. ¹⁰Alle Prüfungsleistungen, Versuche und Fristen werden in diesem Fall übertragen. ¹¹In Ausnahmefällen kann ein abgelegtes, beständenes Modul, welches nicht in der neuen Studienrichtung angeboten wird, auf ein Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul angerechnet werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester mit einem Gesamtvolumen von 240 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll im sechsten Studiensemester durchgeführt werden. ²Das Studium vertieft in den ersten drei Semester Grundlagen der deutschen Sprache und vermittelt insbesondere Kenntnisse in den grundlegenden natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern. ³Für Studierende, die Deutschkenntnisse auf B2 Niveau nachweisen können, werden alternative Fremdsprachenkenntnisse oder zusätzliche Fachkenntnisse vermittelt, da dies dem internationalen Charakter des Studiengangs entspricht und den deutschsprachigen Studierenden zusätzliche Möglichkeiten in multinationalen Arbeitsumfeldern bietet, näheres regelt der Studienplan.

(1) Die folgenden Modul-Gruppen werden angeboten:

- Grundlagenmodule (GRM)
- Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung „Energie- und Gebäudetechnik“ (EWPM)
- Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung „Produktions- und Kunststofftechnik“ (PWPM)
- Praktisches Studiensemester (PRS)
- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPM)
- Bachelorarbeit (BA)

(2) ¹Studierende der Studienrichtung EGT wählen Module im Umfang von 60 ECTS aus der Modulgruppe EWPM. ²Studierende der Studienrichtung PKT wählen Module im Umfang von 60 ECTS aus der Modulgruppe PWPM.

(3) ¹Es sind zwei Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPM) im Umfang von je 5 ECTS aus einem Katalog zu wählen, der im Studienplan aufgeführt ist. ²Mit den AWPM sollen insbesondere auch erweiternde oder interdisziplinäre Kompetenzen z.B. in den Bereichen (Projekt-)Management, Künstliche Intelligenz, Unternehmensgründung, Innovationstechniken, Sprache oder Soft-Skills vermittelt werden. ³Ein AWPM kann abweichend auf zwei AWPM im Umfang von je 2,5 ECTS aufgeteilt werden. Studierende der Studienrichtung EGT können auch Module der Modulgruppe PWPM als Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule belegen, sofern diese nicht auch in der Fächergruppe EWPM enthalten sind. Studierende der Studienrichtung PKT können auch Module aus der Modulgruppe EWPM als Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule belegen, sofern diese nicht auch in der Fächergruppe PWPM enthalten sind.

(4) Näheres ist in Anlage 1 festgelegt.

§ 5

Qualifikations-, Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzung, Sprachkenntnisse

(1) ¹Für die Bewerbung und Immatrikulation gelten grundsätzlich die Vorgaben der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Abweichend von Absatz 1 umfasst die Voranmeldefrist (Bewerbungsfrist) vier Wochen ab Bewerbungsstart; die konkrete Bewerbungsfrist ist dem Online-Bewerbungsportal zu entnehmen.

(3) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester ist jeweils im Sommersemester vorgesehen.

(4) ¹Da die Grundlagenmodule grundsätzlich in englischer Sprache stattfinden, ist Voraussetzung für die Immatrikulation der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen mindestens auf Niveau B2 (GER). ²Es

werden ausschließlich folgende Tests anerkannt:

- a) IELTS (International English Language Testing System) mit 6,5 oder besser
- b) TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mit 84 Punkten oder besser.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die „Wahlpflichtmodule“ werden im Studienplan festgelegt.

³In den ersten drei Fachsemestern finden die Vorlesungen in englischer Sprache statt, danach vorwiegend bis ausschließlich auf Deutsch. ⁴Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können aber auch in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt der Studienplan.

⁵Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 7

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät erstellt gemäß den Vorgaben der APO jedes Semester einen Studienplan. ²Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. den Katalog der „Wahlpflichtmodule“
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester
3. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden
5. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen
6. Die Sprache für Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module der Modul-Gruppen „WPM“ auch tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(1) ¹Soweit es zu einem Modul mehrere Leistungsnachweise gibt, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Leistungsnachweise des Moduls. ²Die Gewichtung der Einzelnoten wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ³Fehlt eine solche Angabe, wird das einfache arithmetische Mittel herangezogen.

§ 8

Studienfortschritt

(1) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von 100 ECTS-Punkten und das erfolgreiche Ablegen der Module des Sprachniveaus Deutsch für Fortgeschrittene gemäß der Anlage 1 voraus. ²In besonderen Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. ³Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studiensemesters zu stellen.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen zu Satz 1 festlegen.

§ 9

Beschränkung der Aufnahmekapazität

¹Bei den Wahlpflichtmodulen (WPM) kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. ²Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. ³Falls die maximale Aufnahmekapazität überschritten wird, werden studienleitende Maßnahmen eingeleitet. ⁴Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt (Notendurchschnitt, ECTS-Punkte und Fachsemester) ausgewählt; bei Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁵Näheres regelt die Satzung zu studienleitenden Maßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in Anlage 1 festgelegten Module, einfach gewichtet nach den ECTS-Punkten. Die Bachelorarbeit wird abweichend von Satz 1 doppelt gewichtet, Module, bei denen die Benotung nach 'bestanden/nicht bestanden' erfolgt, gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: "B.Eng.", verliehen.

§ 12

Abschlussunterlagen

In den Abschlussunterlagen wird neben der Studiengangbezeichnung auch die der Studienrichtung ausgewiesen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 25.06.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 02.07.2025

Ansbach, den 02.07.2025

gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 02.07.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.07.2025 auf der Internetseite www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.07.2025.

Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Applied Sustainable Engineering

Grundlagenmodule (GRM)

Modul	Semester ¹	Art der LV	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen ²		ZV ³
				Art	Dauer in Minuten	
Deutsch für Anfänger (DfA) ^{6,7} German for Beginners	1	SU, Ü	10	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Mathematik 1 ⁷ Mathematics 1	1	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Physik 1 Physics 1	1	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Allgemeine und Organische Chemie General and Organic Chemistry	1	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Betriebswirtschaftslehre Business Administration	1	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Deutsch Mittelstufe (DM) ⁶ Intermediate German	2	SU, Ü	10	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Mathematik 2 Mathematics 2	2	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Physik 2 Physics 2	2	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Anorganische Chemie Inorganic Chemistry	2	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Informatik Informatics	2	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Deutsch für Fortgeschrittene ⁶ Advanced German	3	SU, Ü	10	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Elektrotechnik Electrical Engineering	3	SU, Ü, Pr	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Datenanalyse und Statistik Data Science and Statistics	3	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Laborpraktikum ⁵ Laboratory Course	3	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Nachhaltigkeit Sustainability	3	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Konstruktion Technical Design	4	VL, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Technische Mechanik Technical Mechanics	4	SU, Ü	5	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	

Werkstofftechnik Material Science	4	VL, Pr	5	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	X
Thermo- und Fluidodynamik Thermodynamics and Fluid Dynamics	4	VL, Pr	5	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	X
Regelungstechnik Control Engineering	4	VL, Pr	5	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Prozesssimulation Process Simulation	4	SU, Ü	5	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Nachhaltigkeit 2 Sustainability 2	7	SU, Ü, PA	5	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	X

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung Energie- und Gebäudetechnik (EWPM)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen ²		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Gebäudetechnik HVAC	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Building Physics Building Physics	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Nachhaltige Baukonstruktion Sustainable Building Construction	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Energieberater Seminar Seminar for the German Qualification "Energieberater"	2,5	SU	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Gebäudeautomation und -leittechnik Building Automation and Control	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Energiewirtschaft Energy Economics	2,5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Energiewirtschaftsrecht Energy Law	2,5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Strömungssimulation Flow Simulation	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Kolben- und Strömungsmaschinen Piston and Turbo Machinery	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Industrielle Kommunikationstechnik Industrial Communication Technologies	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Elektrische Maschinen und Antriebe Electrical Machines and Drives	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	

Elektrische Übertragung und Verteilung Electric Power Transmission and Distribution	2,5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Dezentrale Energiesysteme Decentralized Energy Systems	2,5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Regenerative Anlagentechnik Renewable Energy Systems Engineering	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Projektmanagement in der Produktentwicklung Project Management in Product Development	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Leistungselektronik Power Electronics	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Energietechnisches Praktikum Energy Engineering Laboratory Course	5	Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	

Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung Produktions- und Kunststofftechnik (PWPM)

Modul	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen ²		ZV ³
			Art	Dauer in Minuten	
Produktionstechnik Production Engineering	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Manufacturing Execution Systems Manufacturing Execution Systems	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Simulation in der Produktion Production Simulation	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Nachhaltige Fügetechnik Sustainable Joining Techniques	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Kunststofferzeugung Plastics Processing	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Industrielle Kommunikationstechnik Industrial Communication Technologies	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Elektrische Maschinen und Antriebe Electrical Machines and Drives	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Projektmanagement in der Produktentwicklung Project Management in Product Development	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Leistungselektronik Power Electronics	5	SU, Pr	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Integriertes Managementsystem Integrated Management Systems	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Automatisierungstechnik Automation Engineering	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	

Lean Production Lean Production	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Toleranzmanagement Tolerance Management	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Kunststoffverarbeitung Plastics Processing	5	SU, Ü	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	

Praktisches Studiensemester (PRS)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen ²		ZV ³
				Art	Dauer in Minuten	
Betriebliche Praxis ⁵ Internship	6	20	Pr	Bericht	-	
Teamorientierte Projektarbeit Team-Based Project Assignment	6	5	PA	PA	-	
Präsentations-, Kommunikations- und Organisationstechniken ⁵ Presentation, Communication and Organizational Skills	6	5	SU, Pr	Präs	20-30	

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPM)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen ²		ZV ³
				Art	Dauer in Minuten	
Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 Elective 1	7	5	versch ⁴	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	(X) ⁴
Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 Elective 2	7	5	Versch ⁴	schrP /mdIP / PA	60-120 / 20 / -	(X) ⁴

Bachelorarbeit (BA)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	Art der LV	Prüfungsleistungen ²		ZV ³
				Art	Dauer in Minuten	
Bachelorarbeit Bachelor Thesis	7	12	BA	BA	-	
Bachelorseminar ⁵ Bachelor Seminar	7	3	SU	Präs	2 x 20 Minuten	

Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit	mdIP	mündliche Prüfung	PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum	schrP	schriftliche Prüfung	Präs	Präsentation
SU	Seminaristischer Unterricht	Ü	Übung	versch	verschiedene Veranstaltungsformate
VL	Vorlesung	ZV	Zulassungsvoraussetzung		

¹ Die Semesterzuordnung von Modulen kann aus wichtigem Grund im Studienplan abweichend festgelegt werden.

² Angaben der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

³ Zulassungsvoraussetzung (ZV) für die Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls ist die Ableistung des Praktikums, der Übungen, der Fallbeispiele, Testate bzw. der Teilnahme an der jeweilig genannten Lehrveranstaltung; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

⁴ Bei den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule können unterschiedliche Veranstaltungsarten (V, SU, Ü, Pr, PA) zum Einsatz kommen, eine ZV ist möglich. Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

⁵ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

⁶ Die alternativen Fremdsprachen sind im Studienplan festgesetzt, ebenso die Angaben für mögliche zusätzliche Qualifikationen.

⁷ Grundlagen- und Orientierungsprüfung